

Die Bürgermeister-ÖVP hat entschieden, dass 430 Unterschriften nichts wert sind !

Nachdem es in den letzten Wochen schon in der Presse verlautbart wurde, ist dem Obmann der Initiative „Rettet die Adnetfelder“ erst am 15. September 2022 der ablehnende Bescheid zum Bürgerbegehren zugegangen (es handelt sich hierbei eindeutig um einen Bruch der **Amtsverschwiegenheit**). Für die Ablehnung wurde folgender Hauptgrund genannt: Bei allen Unterschriften wurde **„der Wohnort vom Erklärenden nicht (eigenhändig) eingetragen“** und **„fehlte „die Postleitzahl als Bestandteil der Anschrift“**. Weitere Gründe (Geburtsjahr abgekürzt 60 statt 1960, unleserlich, ...) wären nicht ins Gewicht gefallen, da noch genügend gültige Unterschriften verblieben wären.

Waren die Listen vielleicht schlecht vorbereitet? Nein! Vorgewarnt durch das zweimalige Scheitern der Mönchsberg-Initiative hat die Initiative in Adnet versucht, das Bürgerbegehren sehr sorgfältig vorzubereiten. Wir haben zum einen die zuletzt erfolgreiche Liste der Mönchsberg-Initiative unserer zugrunde gelegt, zum anderen einen Verfassungsjuristen und auswärtige Gemeindemitarbeiter, die bereits Bürgerbegehren bearbeitet haben, befragt. Trotzdem hielt die Liste nicht stand.

Laut wörtlichem Gesetzestext in § 14 Salzburger Gemeindeordnung haben „die Antragsteller ihren Vornamen und den Familien- oder Nachnamen, ihr Geburtsdatum, **ihre Anschrift** und das Unterschriftsdatum in leserlicher Schrift einzutragen und ihre Unterschrift beizusetzen.“ Das Wort **„eigenhändig“** steht nicht im Gesetz! Weiters müsse es sich laut Bescheid der Adnet Gemeindewahlbehörde um eine *„für eine postalische Zustellung ausreichende Bezeichnung einer Abgabestelle handeln“*.

Die Anschrift ohne Anführung der PLZ war beim Bürgerbegehren in der Stadt Salzburg gültig, in Adnet aber nicht! Der Vordruck des Ortes war in Salzburg gültig, in Adnet aber nicht! **Wie kann es sein, dass für ein und dasselbe in der Österreichischen Bundesverfassung verankerte Instrument der direkten Demokratie in zwei Gemeinden innerhalb desselben Bundeslandes unterschiedliche Regeln gelten?**

Wie kam es zu dieser Entscheidung? Die Gemeindewahlbehörde, bestehend aus ÖVP, SPÖ und FPÖ, beriet stundenlang über die Zulässigkeit des Antrages auf Durchführung des Bürgerbegehrens. Am Ende gab es Stimmen für die Anerkennung der Listen und Stimmen dagegen. Da die ÖVP die Mehrheit hat und offen für den Werksbau auf den Adnetfeldern eintritt, ist das Abstimmungsergebnis hier nicht groß verwunderlich. Es ist klar, dass die Angaben in den Listen es ermöglichen müssen, Personen eindeutig zu identifizieren, so dass nachgeprüft werden kann, ob sie wahlberechtigt sind. Dies ist in unseren Augen bei den vorliegenden Listen zweifellos gegeben. Der Bürger und sein Wunsch nach einer Bürgerbefragung sind eindeutig nachvollziehbar. Ob es hier im Sinne des Gesetzgebers ist, dass die Stimmen nicht anerkannt werden, ist fraglich.

Was lässt sich daraus schlussfolgern? Solange unsere Politiker*innen Bürgerbegehren noch als lästige Verzögerung ihrer Amtsgeschäfte und nicht als wünschenswerte Bereicherung einer gelebten Demokratie sehen, sind Initiativen für Bürgerbegehren („der Willkür“) den Mehrheiten in der Gemeindevertretung ausgeliefert.